

Posten 3: Integration

Arbeitsanweisungen



1/8

<p>Arbeitsauftrag</p>	<p>Audiovisuelles Material: Filmsequenz (3'): Videoportrait von Aresu Rabbani. Abrufbar auf www.kiknet-sem.org</p> <p>Arbeitsblatt 1: Was schätzt Aresu an der Schweiz? Schätzen wir dies auch, oder ist dies für uns schon selbstverständlich?</p> <p>Arbeitsblatt 2: Zwei Beispiele – wie würdest du bei diesen beiden Beispielen urteilen? Wie hat wohl das Bundesgericht als oberste Instanz entschieden?</p> <p>Arbeitsblatt 3: Was bedeutet für dich Integration? Wie kann man die Integration von Menschen fördern? Was ist dabei zentral?</p> <p>Lesetext: „Herausforderung Integration“ zur Kontrolle der eigenen Einschätzungen und Überlegungen</p>
<p>Ziel</p>	<p>Die SuS erkennen, was ausländische Mitbewohner über die Schweiz denken und was sie an diesem Land schätzen.</p> <p>Sie verstehen die Grundprinzipien der Integration.</p>
<p>Material</p>	<p>Postenblatt mit Auftragsformulierung Arbeitsblätter Laptop mit Internetzugang</p>
<p>Sozialform</p>	<p>GA</p>
<p>Zeit</p>	<p>Pro Posten werden ca. 45' benötigt.</p>

Posten 3: Integration

Arbeitsblätter zu Posten 3



2/8

Posten 3

Information

Was bedeutet Integration? Was man so schnell mit dem Satz: „Ausländer müssen sich halt anpassen!“ ausgesprochen hat, ist oft ein langer und schwieriger Weg, den Ausländerinnen und Ausländer gehen müssen. Eine neue Sprache, neue Werte und Richtlinien, neue Gesetze und Philosophien werden an diese Leute herangetragen.

Aufgabe 1:

Schaut euch das Interview mit Aresu Rabbani an (abrufbar auf www.kiknet-sem.org). Schreibt auf, was sie an der Schweiz schätzt und was sie wohl dazu bewegt, nicht mehr in ihr Heimatland Afghanistan zurückzureisen.

Schreibt anschliessend auf, was ihr an der Schweiz schätzt und was aus eurer Sicht dieses Land zu dem macht, was es ist.

Material: Laptop mit Film; Arbeitsblatt

Aufgabe 2:

Lest die beiden Beispiele. Überlegt euch, wie wohl das Bundesgericht in diesen beiden Fällen entschieden hat. Wie würdet ihr entscheiden und welche Begründungen und Argumente führt ihr ins Feld?

Material: Arbeitsblatt/Lösungsblatt

Aufgabe 3:

Integration – eine facettenreiche Herausforderung? Diskutiert in eurer Gruppe diesen Begriff und nehmt Stellung zu den folgenden Fragen:

- Was versteht ihr unter dem Begriff „Integration“?
- Wie kann man die Integration von Ausländern fördern?
- Was tragt ihr dazu bei, damit das Zusammenleben in der Schweiz funktioniert?

Stellt eure Überlegungen auf einem Plakat dar.

Material: Arbeitsblatt, Atlas

Aufgabe 4:

Lest den Text „Herausforderung Integration“ und fasst diesen in wenigen Sätzen zusammen.

Zeit: ca. 45 Minuten

Posten 3: Integration

Arbeitsblätter zu Posten 3



Arbeitsblatt 1

Was schätzt Aresu an der Schweiz? Was vermisst sie womöglich von ihrem Heimatland Afghanistan?

Das schätzt Aresu an der Schweiz:	Das vermisst sie womöglich:

Posten 3: Integration

Arbeitsblätter zu Posten 3



5/8

Arbeitsblatt 2

Wo Menschen zusammenleben gibt es Konflikte. Dies gilt erst recht, wenn die Menschen aus unterschiedlichen Kulturen stammen. Schaut euch die folgenden beiden Fälle an. Welche Überlegungen und Werte sind wichtig? Welche Rolle spielt die Religion und die Kultur der betroffenen Menschen? Wie würdet Ihr entscheiden? Was hat wohl das Bundesgericht entschieden?

Fall 1:



Im Kanton Genf ist eine Primarlehrerin zum Islam übergetreten. Um ihrer religiösen Überzeugung Ausdruck zu verleihen, trägt sie während des Unterrichts die islamische Kopfbedeckung. Darauf wird die Lehrerin von der Schuldirektion aufgefordert, während des Schulunterrichts das Kopftuch abzulegen.

Fall 2:



Eine tunesische Familie aus Schaffhausen möchte ihre zwei Söhne, elf- und neunjährig, vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht in der Schule befreien lassen. Sie berufen sich dabei auf ihren muslimischen Glauben, der den Knaben den Anblick leichtbekleideter Mädchen verbietet.

Posten 3: Integration

Arbeitsblätter zu Posten 3



6/8

Arbeitsblatt 3

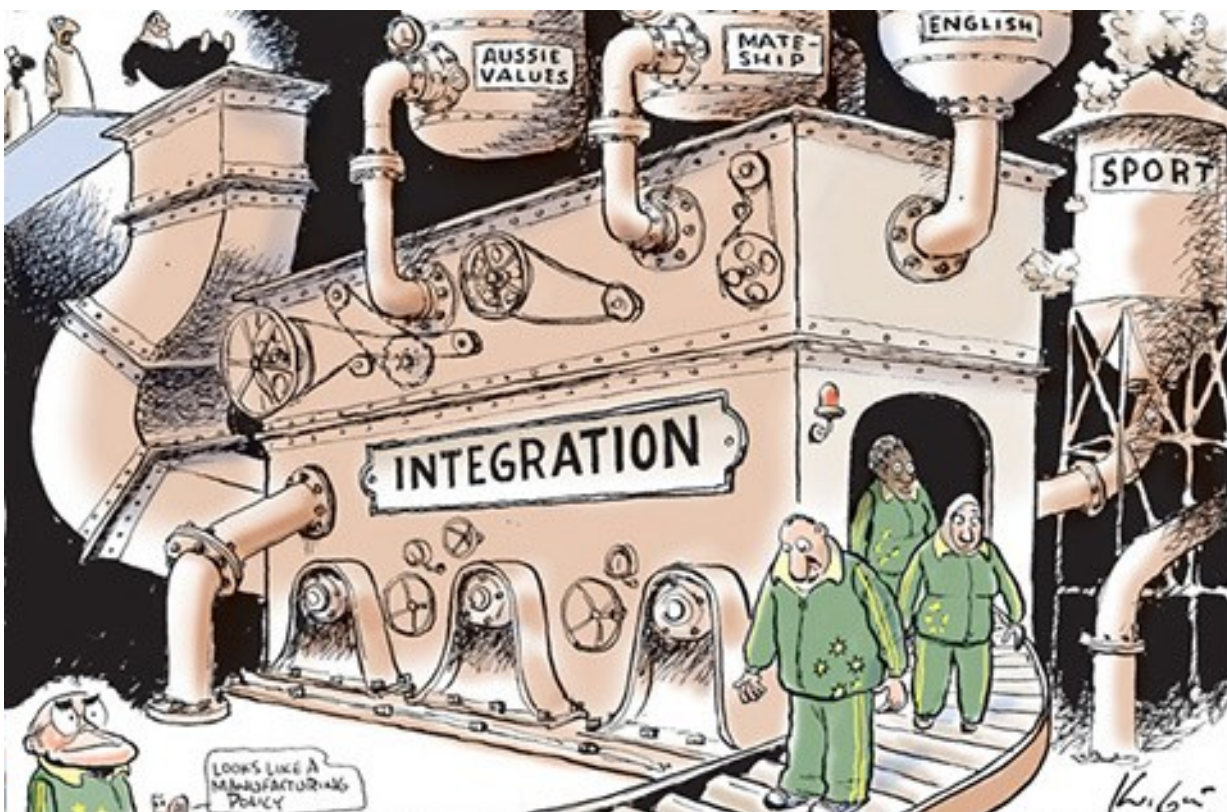
Integration – eine facettenreiche Herausforderung? Diskutiert in eurer Gruppe diesen Begriff und nehmt Stellung zu den folgenden Fragen:

- Was versteht ihr unter dem Begriff „Integration“?
- Wie kann man die Integration von Ausländern fördern?
- Was tragt ihr dazu bei, damit das Zusammenleben in der Schweiz funktioniert?

Stellt eure Überlegungen auf einem Plakat dar.

Arbeitsblatt 3a

Schaut euch den Cartoon aus Australien an. Was denkt ihr dazu?



Cartoon: National Museum of Australia www.nma.gov.au

Posten 3: Integration

Arbeitsblätter zu Posten 3



7/8

Lesetext

Prinzipien der Integration

Wer längere Zeit in der Schweiz lebt, soll so gut wie möglich integriert sein.

Integration bedeutet Chancengleichheit und Teilnahme am Leben in diesem Land. Ausländerinnen und Ausländer mit rechtmässigem Aufenthalt sollen einen chancengleichen Zugang zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Schweiz erhalten. Integration kann nur als gegenseitiger Prozess funktionieren, an dem sowohl die schweizerische als auch die ausländische Bevölkerung beteiligt sind.

- Offenheit und ein Klima der Anerkennung seitens der Schweizer Bevölkerung.
- Bemühungen der Zugewanderten, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinanderzusetzen und unsere Regeln und Gesetze einzuhalten.

Das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache ist ein zentraler Schlüssel dazu. Ziel ist das friedliche Zusammenleben aller. Die Grundlage dazu bilden die Werte der Bundesverfassung und gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Prozess der Integration besteht aus Folgendem:

- Annäherung
- Kommunikation
- Gegenseitige Auseinandersetzung
- Finden von Gemeinsamkeiten
- Feststellen von Unterschieden
- Wahrnehmen der gemeinschaftlichen Verantwortung



Bilder: SEM

Posten 3: Integration

Lösungen zu Posten 3



Lösung:

Lösung Arbeitsblatt 2:

Fall 1

In diesem Konflikt stehen sich zwei Grundrechte gegenüber: Einerseits die konfessionelle Neutralität der Schule, andererseits die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lehrerin. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst auch das Tragen besonderer Kleidungsstücke aufgrund religiöser Überzeugung.

Das Bundesgericht hat 1997 entschieden, dass die Lehrerin das Kopftuch in der Schule nicht tragen darf.

Das öffentliche Interesse von konfessioneller Neutralität und Religionsfrieden in der Schule wird höher gewertet als das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Würde die Lehrerin ein Kopftuch während des Unterrichts tragen, könnte dies die Neutralität und den Religionsfrieden gefährden.

Das entsprechende Urteil (BGE 1997 123 I 296) ist auf der Homepage des Bundesgerichts zu finden (www.bger.ch)

Fall 2

In diesem Fall steht das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit dem Schulobligatorium als Teil der bürgerlichen Pflichten und damit der Integration gegenüber.

Das Bundesgericht hat 2008 entschieden, dass muslimische Schüler keinen Anspruch auf die Befreiung vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht haben.

Argumente:

Dieser Entscheid steht im Gegensatz zum Bundesgerichtsentscheid von 1993. Damals wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit höher gewertet als die Integration und die Gleichstellung der Geschlechter. Den Integrationsanliegen wurden in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion mehr Gewicht beigemessen. Dies hat sich auch in verschiedenen gesetzlichen Regelungen niedergeschlagen. Die Anzahl der Muslime in der Schweiz ist stark angestiegen; es geht vermehrt darum, Minderheiten einzubinden und zu integrieren. Der soziale Frieden und die Chancengleichheit müssen gewährleistet werden. Den Schulen kommt hier eine wichtige Funktion zu. Glaubensansichten entbinden grundsätzlich nicht von bürgerlichen Pflichten. In diesem Sinne müssen alle Schüler die obligatorischen Schulfächer besuchen. Das Schwimmen als solches ist eine wichtige Fähigkeit. Beim Sport geht es aber auch darum, die Sozialisierung und das gemeinschaftliche Erleben zu fördern. Dieses Urteil stellt kein Entscheid gegen Muslime oder die Religionsfreiheit als solche dar. Das Urteil steht vielmehr für starke staatliche Schulen, die ihren Integrationsauftrag zu erfüllen haben. Das Gericht betont, dass sein Urteil für die Kantone nicht bedeute, dass sie keine Dispense mehr erteilen dürften. Eine weniger strenge Praxis sei ihnen durchaus erlaubt. Das entsprechende Urteil (BGE 2008 135 I 79) ist auf der Homepage des Bundesgerichts zu finden (www.bger.ch).